ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Lippetal

Betr.: 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Im Griesefeld, Ortsteil Oestinghausen, Gemeinde Lippetal, gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Schlußbekanntmachung gem. § 12 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat in seiner Sitzung am 04.10.1993 die nach § 13 BauGB durchgeführte 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Im Griesefeld", Ortsteil Oestinghausen, gem. § 10 BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung betrifft den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 "Im Griesefeld", Ortsteil Oestinghausen, welcher in dem nachstehenden Lageplan gekennzeichnet ist.

sh. Anlage

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Im Griesefeld" beinhaltet:

1. die **Aufhebung** der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen mit folgendem Wortlaut:
"Außenwände
Im Plangebiet werden für bauliche Anlagen und Nebenanlagen folgende Materialien verbindlich vorgeschrieben: Weiß geschlemmtes Sichtmauerwerk oder heller Putz für Außenwände, Verklinkerung oder Plattierung von Teilflächen ist zulässig, naturfarbener Sichtbeton für Gesimse und gliedernde Bauteile (z. B. Balkonbrüstungen, Treppenhäuser, Geschoßbänder etc.).

Dächer
Es können Sattel-, Walm- oder Flachdächer erstellt werden. Bei Satteldächern wird die Dachneigung auf 30°- 35° (altgrad) festgesetzt. Bei Sattel- und Walmdächern ist die dargestellte Hauptfirstrichtung für den Hauptkörper verbindlich. Dachaufbauten, Dachgauben und Drempel sind nicht zulässig. Als Bedachungsmaterial ist nur dunkel getöntes Dacheindeckungsmaterial zulässig.

Höhenlage
Die Traufhöhe wird festgesetzt für eingeschossige Gebäude mit 3 m, für zweigeschossige Gebäude mit 6 m, über Oberkante fertiger Verkehrsfläche im Bereich des Grundstückes.

2. die **Neufassung** der Gestaltungsfestsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BauO NW mit folgendem Inhalt:
"Dächer
... Bei Sattel- und Walmdächern wird die Dachneigung auf 30° - 38° festgesetzt. Dachgauben sind zulässig. Ihre Gesamtlänge darf 1/2 der Dachfläche nicht überschreiten. Die Dachfläche zwischen Gaube und First muß mind. 1,00 m betragen. Drempel sind mit einer max. Höhe von 0,50 m zulässig. Das Maß gilt gemessen vom Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Rohdecke des Dachgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt Außenwand/Unterkante Sparren."

Bekanntmachungsanordnung:

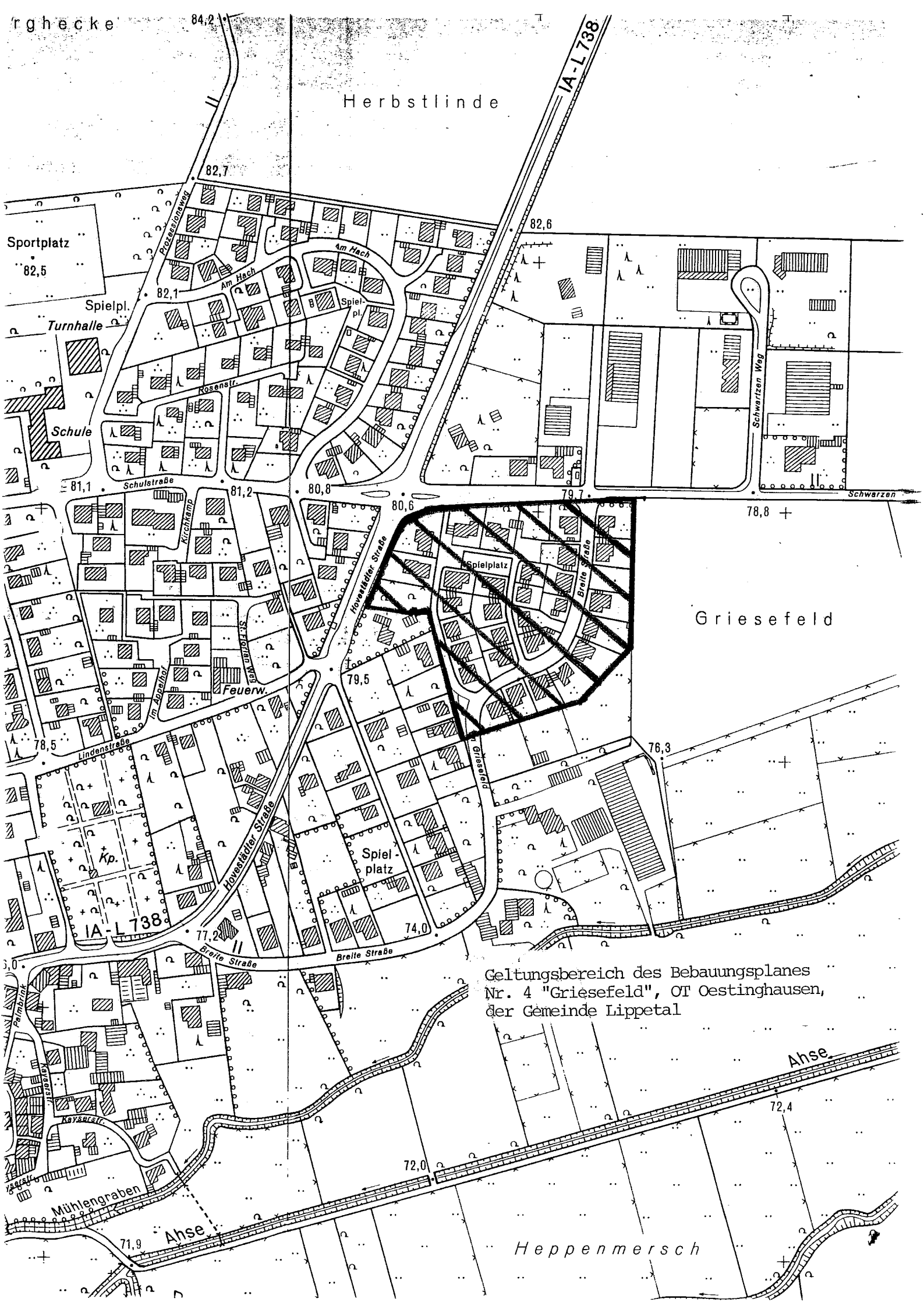
Die vorstehende 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Im Griesefeld", Ortsteil Oestinghausen, Gemeinde Lippetal, wird hiermit gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BG Bl) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. a. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.
Gleichzeitig treten für das Gebiet die bisherigen Festlegungen außer Kraft.

Der Bebauungsplan einschl. Begründung können vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Gemeinde Lippetal, Bauamt, Bahnhofstr. 6, Ortsteil Hovestadt, 59510 Lippetal, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 215 Abs. 1 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, den 25.11.1993 Willenbrink, Bürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 "Griesefeld", OT Oestinghausen, der Gemeinde Lippetal